

tätig, wovon er etwa zwei Monate dienstunfähig war. Er hat sich aktiv für die Planerfüllung und Beseitigung von Mißständen, z. B. auch auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, eingesetzt. Im Jahre 1957 wurde er als Aktivist ausgezeichnet. Er wird vom Kollektiv des Betriebes, von den gesellschaftlichen Organisationen und von der Parteiorganisation der SED als offen, ehrlich und parteiverbunden charakterisiert.

Unter der Berücksichtigung aller dieser Umstände und der von ihm in der Hauptverhandlung gezeigten selbstkritischen Einschätzung seiner strafbaren Handlung ist eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten Gefängnis angemessen.

Der Angeklagte E. trägt die Hauptverantwortung für den technisch ungenügenden Zustand der Kohlenstaubanlage. Als Verantwortlicher für das betriebssichere Arbeiten der Maschinen und Anlagen hätte er die Fehler — darunter auch den fehlerhaften Verschluss am Bunker 623 — nicht übersehen dürfen und für die Abänderung sorgen müssen. Er, der bereits über zwölf Jahre, davon neun als Hauptmechaniker, im gleichen Betrieb tätig und dem es ein leichtes war, sich auf Grund seiner Kenntnisse vom technischen Zustand der Anlage zu überzeugen, hat insoweit nichts getan. Vielmehr hat er nach hergebrachten Gewohnheiten gearbeitet und auch den Kohlenstaubaustritt im Oktober des Jahres 1958 nicht zum Anlaß einer Änderung seiner Arbeitsweise gemacht. Auch er verstand es nicht, sich auf die Erfahrungen der Arbeiter zu stützen, so daß auch er die umfassenden Kenntnisse des W. nicht im Interesse der Verbesserung des Arbeitsschutzes aus-

nützte. Bei dem erheblichen Grad der Schuld ist auch unter Berücksichtigung der umfangreichen beruflichen Belastung und seiner sonstigen politischen Tätigkeit eine Strafe von drei Jahren Gefängnis notwendig.

Der Angeklagte L. hat als Sicherheitsinspektor die spezielle Aufgabe gehabt, die Sicherheit der Arbeiter im Betrieb zu gewährleisten. Obwohl er bei pflichtgemäßer Arbeit der Kohlenstaubanlage besondere Aufmerksamkeit hätte widmen müssen, unterließ er das vollständig. Er hatte z. B. bis zu seiner Festnahme noch keinen Bunker bestiegen und sich stets nur auf den Schlosser W. verlassen. Der Angeklagte L. war wenig konsequent in seiner Arbeit, denn er beschäftigte sich viel mit nebensächlichen Dingen, die nichts mit der Sicherheit des Betriebes zu tun hatten. Es muß ihm jedoch zugute gehalten werden, daß er weder von der alten noch von der neuen Werkleitung, der er unmittelbar unterstand, eine ausreichende Anleitung und Hilfe bekam; auch die Arbeitsschutzinspektion in B. kümmerte sich wenig um seine Arbeit. Gleichwohl ist seine Schuld nicht geringer zu beurteilen als die des Angeklagten E. Wenn auch E. auf Grund seiner langjährigen Berufserfahrungen größere technische Kenntnisse besaß, um Gefahrenquellen zu erkennen, so darf nicht außer Betracht bleiben, daß der Angeklagte L. seine ganze Arbeitskraft speziell zur Durchsetzung des Arbeitsschutzes einzusetzen hatte. Insoweit sind seine Versäumnisse nicht weniger schwerwiegend als die des Angeklagten E. Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände war auf eine Strafe von drei Jahren Gefängnis zu erkennen.

Den Genossenschaften bei der Entwicklung ihres Rechts helfen!

Von Dr. KLAUS HEUER,

beauftragter Dozent an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Über die Bedeutung des neuen LPG-Rechts für die sozialistische Umwälzung auf dem Lande ist in dieser Zeitschrift und anderenorts schon wiederholt geschrieben worden¹. Seine hauptsächliche Aufgabe besteht darin, diejenigen Organisationsformen für die kollektive Arbeit und — auf dieser Grundlage — für das gesamte gesellschaftliche Leben der Mitglieder zu schaffen, die geeignet sind, den Genossenschaftsbauern ihre neue Existenz als von Ausbeutung und Unterdrückung befreite Menschen bewußt zu machen und sie dadurch zu neuen, noch größeren Produktionserfolgen zu führen. Maßstab für die Wirksamkeit des neuen LPG-Rechts in der Praxis der Genossenschaften ist infolgedessen letzten Endes der mit seiner Hilfe über die Erziehung der Menschen erzielte ökonomische Nutzeffekt.

Eine wichtige Etappe in der Durchsetzung des neuen LPG-Rechts ist die Überarbeitung der Statuten der über 9000 LPGs in der DDR und ihre Anpassung an die neuen Musterstatuten. Diese Etappe ist nahezu beendet; denn die im § 2 des LPG-Gesetzes gesetzte Halbjahresfrist, die spätestens 14 Tage nach Verkündung des Gesetzes zu laufen begonnen hat, ist fast verstrichen. Die Zahl der bereits überarbeiteten Statuten nimmt auch — besonders in den letzten Wochen — von Tag zu Tag zu. Man muß aber offen aussprechen, daß das Echo dieser Arbeit noch viel zu gering ist, daß noch längst nicht alle Genossenschaften in der Überarbeitung der Statuten den Hebel erblicken, um damit einen Umschwung im Leben ihrer LPG, im Denken der Mitglieder herbeizuführen. Das Recht steht noch vielfach neben den ökonomischen Aufgaben, wird oft in erster Linie als Mittel zur Lösung individueller Konflikte betrachtet, wobei das bei vielen Genossenschaftsbauern noch lebendige Privateigentümergefühl dieser fehlerhaften

Betrachtungsweise entgegenkommt. Die Situation verlangt eine rasche Auswertung der guten Erfahrungen, die an verschiedenen Stellen bei der Überarbeitung der Statuten (und der Ausarbeitung der neuen Betriebsordnungen) gesammelt werden.

Worin liegt das Grundproblem bei der Überarbeitung der Statuten? Das Grundproblem besteht darin, im Prozeß der Überarbeitung die LPG auf die Höhe der in ihr wohnenden objektiven Möglichkeiten zu heben, alle Reserven, die in dieser sozialistischen Organisationsform schlummern, für ihre Weiterentwicklung nutzbar zu machen. Die Musterstatuten sind Ausdruck der Erfahrungen der fortgeschrittensten LPGs in der sozialistischen Organisation ihrer Betriebe. Jede LPG ist rechtlich verpflichtet, unter Anleitung der örtlichen Partei- und Staatsorgane diese Erfahrungen für sich, unter ihren konkreten Bedingungen auszuwerten und entsprechende konkrete Organisationsformen zu entwickeln. Sie kann diese Aufgabe nur erfolgreich lösen, wenn bereits im Prozeß der Überarbeitung alle Mitglieder einbezogen und ihre Meinungen und Erkenntnisse berücksichtigt werden.

Die Überarbeitung der Statuten entsprechend den neuen Musterstatuten muß mit der Herausarbeitung der Schwerpunkte beginnen. Die allgemeinen Schwerpunkte sind die Festigung der genossenschaftlichen Demokratie, insbesondere ihre unmittelbare Verbindung mit der Produktion durch Produktionsberatungen, Brigadeversammlungen und spezielle Kommissionen, und — damit im engsten Zusammenhang — die Organisation der kollektiven Arbeit einschließlich der Formen ihrer Vergütung (Leistungsprinzip). Die zahlreichen Hinweise zu diesen Fragen in den Musterstatuten sollten in der inneren Betriebsordnung der LPG und in Beschlüssen der Mitgliederversammlung zur Durchsetzung des Leistungsprinzips konkretisiert werden. Wie diese Konkretisierung speziell hinsichtlich der inneren Betriebsordnung vorgenommen werden sollte, zeigt die neue Musterbetriebsordnung vom 6. August 1959 (GBI. I S. 657).

Auch Beschlüsse zur Übertragung der Verantwortung für bestimmte genossenschaftliche Vermögenswerte auf

¹ vgl. hierzu Arlt „Die Bedeutung des LPG-Gesetzes und der neuen Musterstatuten für die weitere sozialistische Umgestaltung der Landwirtschaft“, Staat und Recht 1959, Heft 6, S. 720; Heuer, „Das neue Recht der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften der Deutschen Demokratischen Republik“, Einheit 1959, Heft 6, S. 852; Petzold/Baier „Das kommende LPG-Recht dient der weiteren Festigung und Entwicklung der LPG“, NJ 1959 S. 118.